



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.02.2025

Nr. 2

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

|  |    |
|--|----|
| Öffentliche Sitzung des Kreistages<br>des Landkreises Lüneburg 20.02.2025 . . . . .  | 42 |
| Bekanntmachung von Sitzübergängen im Kreistag<br>des Landkreises Lüneburg . . . . .  | 42 |
| Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen<br>integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes<br>für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und<br>den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg<br>und Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 S. 2 NKomZG über den<br>Wechsel der Aufgabenträgerschaft . . . . .                            | 43 |
| Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes<br>über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Niedersächsische<br>Landgesellschaft. . . . .  | 46 |
| Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Landesforsten Niedersachsen<br>Forstamt Sellhorn . . . . .   | 46 |
| Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Hansestadt Lüneburg . . . . .  | 47 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die<br>Plangenehmigung nach § 38 NStrG in Verbindung mit § 1 des<br>Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§<br>72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben:<br>Neubau eines Radweges südlich der Landesstraße 216 von „Am<br>Sportpark“ bis „Eulenbusch“ in der Gemeinde Reppenstedt . . . . . | 47 |

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

|                     |  |    |
|---------------------|--|----|
| Hansestadt Lüneburg | Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche<br>Auslegung des Entwurfs der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes<br>der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Bilmer Berg II“ gemäß<br>§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) . . . . . | 48 |
|                     | Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche<br>Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 103/II<br>„Bilmer Berg II“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB). . . . .   | 50 |
| Stadt Bleckede      | Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für die<br>Haushaltsjahre 2025 und 2026. . . . .   | 52 |

Fortsetzung auf Seite 41

|                            |   |    |
|----------------------------|---|----|
| Gemeinde Amt Neuhaus       | Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung für die 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Östlich Mühlenmoor“ der Gemeinde Amt Neuhaus .....            | 53 |
|                            | Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus des Bebauungsplans Nr. 22 „Östlich Mühlenmoor“ mit örtlicher Bauvorschrift. ....  | 54 |
| Samtgemeinde Amelinghausen | Bekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 40 „Solarpark Dehnsen-Wohlenbüttel“ einschl. Begründung und Umweltbericht. ....                        | 55 |
|                            | Bekanntmachung der Gemeinde Oldendorf des Bebauungsplans Nr. 13 „Solarpark Dehnsen-Wohlenbüttel“ einschl. Begründung und Umweltbericht. ....                            | 56 |
|                            | Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Rehlingen Landkreis Lüneburg ...   | 57 |
| Samtgemeinde Bardowick     | Bekanntmachung der Gemeinde Vögelsen des Bebauungsplans Nr. 17 „Im Hebenkampe“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB. .... | 58 |
| Samtgemeinde Dahlenburg    | Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dahlenburg, „Kronshof“ ..                                   | 59 |
|                            | Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg des Bebauungsplans Nr. 24 „Kindertagesstätte“ .....   | 60 |
| Samtgemeinde Ilmenau       | Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Verringerung der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Ilmenau ...                                   | 61 |
|                            | 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Embsen. ....   | 61 |
| Samtgemeinde Scharnebeck   | Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2025. ....  | 62 |

**C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

|  |   |    |
|--|---|----|
| Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg | Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Radegast, hier: I. Einladung zur Vorstandswahl der Teilnehmergeinschaft .....              | 63 |
|  | Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Hohnstorf, hier: I. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Plans nach § 41 FlurbG ..... | 65 |
|  | Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Echem, hier: I. Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft. .                       | 66 |

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 20.02.2025, um 14:00 Uhr in in Hotel Bergström, Bei der Lüner Mühle 3, Palais am Werder, Saal Lagerfeld

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 21.11.2024
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 19.12.2024
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Mitgliedschaft im Kreistag a) Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Ingrid Dziuba-Busch b) Verpflichtung von Dr. Ralf Müller-Polyzou
7. Umbesetzungen in den Fachausschüssen und sonstigen Gremien
8. Beschlussfassung über die Entlassung des 2. stellvertretenden Kreisbrandmeisters Thorsten Diesterhöft aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
9. Besteuerung der öffentlichen Hand - Einführung eines Tax Compliance Management System (TCMS)
10. Vorstellung des Prüfberichts zur überörtlichen Kommunalprüfung (Stand der Digitalisierung an den BBSn)
11. Initiierung eines Schulentwicklungsprozesses für die weiterführenden Schulen in Hansestadt und Landkreis Lüneburg
12. Satzung für das Klimaportal des Landkreises Lüneburg
13. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 Euro, die bis zum 10.01.2025 angeboten worden sind
14. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
15. Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
16. Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
17. Antrag der SPD-Fraktion vom 16.01.2025 zum Thema „Begleitgremium zur ‚Machbarkeitsstudie: Kapazitäten für Schwimmerinnen und Schwimmer im Landkreis Lüneburg erweitern‘ installieren“
- 17.1. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 11.02.2025 zum Antrag Nr. 2025/026 „Begleitgremium zur ‚Machbarkeitsstudie: Kapazitäten für Schwimmerinnen und Schwimmer im Landkreis Lüneburg erweitern‘ installieren“
18. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
19. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
20. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
22. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat  
Jens Böther

### Bekanntmachung von Sitzübergängen im Kreistag des Landkreises Lüneburg

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

**Herr Arne Bösehans, (Die PARTEI)**, hat mit Schreiben vom 28.11.2024 auf sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gem. § 38 Abs. 3 NKWG rückt

**Frau Heike Zöllner**

in den Kreistag des Landkreises Lüneburg nach.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Bösehans hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2024 festgestellt.

Lüneburg, 27. Januar 2025

Die Kreiswahlleitung des Landkreises Lüneburg  
In Vertretung  
Wege

## **Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg und Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 S. 2 NKomZG über den Wechsel der Aufgabenträgerschaft**

Gemäß §§ 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 sowie §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 1 Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011, beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.09.2024, der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 19.09.2024, der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 20.09.2024 und der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 30.09.2024 die nachfolgende Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg beschlossen.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 NKomZG: Mit der Gründung der AöR geht die Teilaufgabe der Einrichtung und Herstellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle als Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 4 Nds. BrandschutzG, die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nds. RettDG gemeinsam mit der Rettungsleitstelle betrieben wird, auf die AöR über.

**Anlage zur Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg**

### **Satzung**

über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg  
zwischen

Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), vertreten durch den Landrat Rainer Remppe und  
Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb. vertreten durch den Landrat Jens Grote und  
Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat Marco Prietz und

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, vertreten durch den Landrat Jens Böther.

im Folgenden „die Landkreise“.

### **1. Gegenstand der Satzung**

- 1.1. Der Landkreis Harburg, der Landkreis Heidekreis und der Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie der Landkreis Lüneburg errichten und betreiben für das in Ziff.2 genannte Versorgungsgebiet eine gemeinsame kommunale Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG als Trägerin einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Landkreise als Katastrophenschutzbehörden bleiben unberührt.
- 1.2. Die Landkreise übertragen die ihnen nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2, 4 Abs.4 Satz 3, 6 NRettdG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die gemeinsame kommunale Anstalt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG). Wirksam wird diese vollständige Übertragung mit der Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gemäß Ziff.11.3 der Satzung.
- 1.3. Die gemeinsame kommunale Anstalt trägt die Bezeichnung „Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR“. Bis zur Fertigstellung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hat sie ihren Sitz am Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme).
- 1.4. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR übernimmt vollständig die Aufgabe des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für die Landkreise als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.
- 1.5. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau und Betrieb der gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes entsprechend den rechtlichen Vorgaben. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gehören insbesondere:
  - a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zu nehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
  - b) Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR unterstützt die Landkreise in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
  - c) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
  - d) Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
  - e) Für die in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR tätigen Beschäftigten ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

- f) Auf Anforderung aller Landkreise stellt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR im Rahmen von Serviceleistungen alle notwendigen Daten, die für Abwicklung, Auswertung und Planung der Einsätze der Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erforderlich sind, unter Beachtung aller gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Datenschutzes, zur Verfügung. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR kann dafür alle notwendigen Maßnahmen, die erforderlich sind, ergreifen.
- g) Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltungen übernimmt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR für dringliche Fälle die Aufgaben eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Behörden der Gefahrenabwehr.
- h) Die Landkreise können der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR weitere Aufgaben aus dem Aufgabenspektrum eines Leitstellenbetriebs übertragen.

1.6. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG mit Zustimmung der jeweiligen Kreistage der Landkreise Satzungen zu erlassen.

1.7. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

## **2. Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Landkreise.

## **3. Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro. Auf das übernimmt jeder Landkreis eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 Euro. Die Stammeinlagen sind bargeldlos zu leisten.

## **4. Organe**

Organe der Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

## **5. Vorstand**

5.1 Der Vorstand besteht aus 2 Personen, dem geschäftsführenden Vorstand und dessen Stellvertretung. Der Vorstand leitet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR in eigener Verantwortung, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands nichts Abweichendes bestimmt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

5.2 Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsordnung des Vorstands Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen oder in denen er ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand hat. Ein Zustimmungsvorbehalt oder ein Weisungsrecht können insbesondere für bestimmte Personalangelegenheiten, bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen oder bei sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorgesehen werden.

## **6. Verwaltungsrat**

6.1. Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Personen.

6.2. Die Verteilung der auf die Landkreise entfallenden Sitze im Verwaltungsrat erfolgt zu gleichen Anteilen.

6.3. Jeder Landkreis entsendet 2 Personen in den Verwaltungsrat. Eine von jedem Landkreis entsandte Person muss der Landrat / die Landrätin sein. Auf Vorschlag des Landrats / der Landrätin kann an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter des Landkreises benannt werden. Die weiteren entsandten Personen müssen Kreistagsabgeordnete sein und werden von den Kreistagen durch Beschluss bestimmt.

6.4. Dem Verwaltungsrat gehört weiter eine in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigte Person als stimmberechtigtes Mitglied an.

6.5. Die kommunalen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem jeweiligen Kreistag für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet entweder mit dem Ende der Wahlperiode, durch Abberufung oder sonstiges vorzeitiges Ausscheiden. Eine Abberufung erfolgt durch Beschluss des entsendenden Kreistages. Die ausscheidenden oder abberufenen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt solange aus, bis neue Mitglieder ihr Amt entsprechend angetreten haben.

6.6. Ist dies in der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehen (Ziff. 5.2), kann der Verwaltungsrat in den dort geregelten Fällen dem Vorstand Weisungen erteilen oder Entscheidungen des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig machen.

6.7. Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) die Bestellung des Vorstandes,
- b) die Abberufung des Vorstandes,
- c) die Überwachung der Geschäftsführung und die Entlastung des Vorstandes,
- d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 143 NKomVG,
- e) der Erlass des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR an anderen Unternehmen,
- g) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
- h) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- i) die erstmalige Erstellung und die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels,
- j) die Beauftragung eines Gutachtens, das eine Empfehlung zum neuen Standort der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR abgibt,
- k) die Festlegung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch Beschluss,

- l) die Entscheidung über die Verteilung der Beschäftigten nach Maßgabe von Ziff.7.4 der Satzung. Beschlüsse nach a), i), j) und k) und der Beschluss über die Feststellung der Betriebsbereitschaft nach Ziff.11.3 der Satzung bedürfen der Zustimmung aller 4 Landkreise.  
Wenn eine einstimmige Beschlussfassung zu lit.k) nicht zustande kommt, findet zunächst Ziff.7.3 der Satzung Anwendung. Erklärt der Landkreis, der der mehrheitlichen Entscheidung über die Festlegung des neuen Standorts der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nicht folgen will, nicht innerhalb von 8 Wochen gemäß Ziff.7.3 seinen Austritt aus der AöR, wird der Beschluss nach lit.k) mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.  
Beschlüsse nach b) bedürfen der Mehrheit von 4 Stimmen.  
Alle anderen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 3 Landkreisen.  
Entscheidungen nach d) und f) bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Kreistage aller Landkreise.

## **7. Erweiterung und Auflösung**

- 7.1. Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der Kreistage der beteiligten Landkreise.
- 7.2. Jeder Landkreis kann aus wichtigen Gründen aus der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn er dieses den anderen beteiligten Landkreisen spätestens 2 Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Er hat nach seinem Austritt weiterhin die auf ihn anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Dies umfasst auch die Kosten der Finanzierung eines Gebäudes für die neue Regionalleitstelle, Grunderwerbskosten und weitere damit zusammenhängende Kosten. Ändert sich mit dem Austritt eines Landkreises und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.
- 7.3. Ein wichtiger Grund i.S.d. Ziff.7.2 liegt auch dann vor, wenn eine Einstimmigkeit über die Festlegung des neuen Standortes (Ziff.6.7 lit.k) nicht zustande kommt. In diesem Fall können der oder die Landkreise, die dem mehrheitlichen Willen über die Festlegung des neuen Standorts der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nicht folgen wollen, innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Nicht-Zustandekommen einer einstimmigen Beschlussfassung nach Ziff.6.7 lit.k) der Satzung schriftlich ihren Austritt aus der AöR gegenüber den anderen beteiligten Landkreisen erklären. Der Austritt wird zum Folgetag wirksam. Bereits geleistete Aufwendungen werden dem oder den austretenden Landkreisen nicht erstattet.
- 7.4. Im Falle der Auflösung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR fällt das Vermögen der Regionalleitstelle nach Maßgabe der Verteilung des Stammkapitals nach Ziff.3.1 der Satzung an die beteiligten Landkreise zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR Beschäftigten sind unter den Landkreisen entsprechend aufzuteilen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Beschäftigten vorrangig wieder zu dem Landkreis überführt werden, bei dem sie vor ihrem Eintritt in die Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigt waren. Hinsichtlich des übrigen Personals wird festgelegt, dass dieses nach einer Sozialauswahl zu einem der Landkreise wechseln kann; die Verteilung der betroffenen Personen erfolgt dabei entsprechend dem Verhältnis der beteiligten Landkreise am Stammkapital der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach Ziff.3.1. Einigen sich die Landkreise hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so erfolgt die Entscheidung über die Verteilung der Beschäftigten durch Mehrheitsentscheidung des Verwaltungsrats.

## **8. Änderung der Satzung**

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Landkreise und deren Kreistage. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

## **9. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gemäß § 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

## **10. Beteiligungsmanagement**

- 10.1 Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht. Näheres regelt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Vorstands.
- 10.2. Die Landkreise überwachen die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR im Sinne des zu erfüllenden öffentlichen Zwecks. Alle Landkreise haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen und die Tätigkeit der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR. Die Landkreise sind berechtigt, sich jederzeit bei der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über deren Tätigkeit zu unterrichten.

## **11. Schlussbestimmungen und Betriebsaufnahme der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR**

- 11.1 Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Landkreise vorgesehenen Form wirksam.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.
- 11.3. Nach ihrer Gründung hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zunächst die Aufgabe, die gemeinsame integrierte Leitstelle als Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu planen, zu errichten und betriebsbereit zu machen. Erst mit der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle

Lüneburger Heide AöR erfolgt die vollständige Übernahme der Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe gemäß Ziff.1.4 und Ziff.1.5 der Satzung von den Landkreisen. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die vollständige Übertragung der Aufgabe gemäß Ziff.1.2 der Satzung wirksam. Die Betriebsbereitschaft ist durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Landkreise verantwortlich. Nach Feststellung der Betriebsbereitschaft durch Beschluss des Verwaltungsrates wird dieser Beschluss öffentlich bekanntgemacht.

Stade, 16. Januar 2025  
Landkreis Harburg  
gez.  
Landrat Rainer Rempe

Stade, 16. Januar 2025  
Landkreis Heidekreis  
gez.  
Landrat Jens Grote

Stade, 16. Januar 2025  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
gez.  
Landrat Marco Prietz

Stade, 16. Januar 2025  
Landkreis Lüneburg  
gez.  
Landrat Jens Böther

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Niedersächsische Landgesellschaft (NLG) hat mit Datum vom 18.06.2024 und Änderung vom 06.01.2025 einen Antrag gemäß § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Genehmigung einer Erstaufforstung von Wald auf einer 5,5 ha großen Fläche auf dem Flurstück 77/3 Flur 2, Gemarkung Mechtersen gestellt.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 17.1.3 der Anlage 1 „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet, was auf eine „standortbezogene Vorprüfung“ des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 UVPG haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die eingereichten Unterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 2 zum UVPG vorliegen und auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 17.01.2025

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Gielke

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Landesforsten Niedersachsen Forstamt Sellhorn hat mit Datum vom 22.05.2024 einen Antrag gemäß § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Genehmigung einer Erstaufforstung von Wald auf einer 2,83 ha großen Fläche auf den Flurstücken 27/1, 28/1 und 28/2, Flur 3, Gemarkung Radbruch gestellt.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 17.1.3 der Anlage 1 Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in Spalte 2 mit einem S gekennzeichnet, was auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die eingereichten Antragsunterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist dieses Ergebnis bekannt zu geben.

Lüneburg, 31.01.2025

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Gielke

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadt Lüneburg hat mit Datum vom 06.11.2024 einen Antrag gemäß § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Genehmigung einer Erstaufforstung von Wald auf einer 11,89 ha großen Fläche auf dem Flurstück 36/5, Flur 52, Gemarkung Lüneburg gestellt.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 17.1.3 der Anlage 1 Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in Spalte 2 mit einem S gekennzeichnet, was auf eine erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die eingereichten Antragsunterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen (Landschaftsschutzgebiet), jedoch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist dieses Ergebnis bekannt zu geben.

Lüneburg, 07.02.2025

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Gielke

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Plangenehmigung nach § 38 NStrG in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben: Neubau eines Radweges südlich der Landesstraße 216 von „Am Sportpark“ bis „Eulenbusch“ in der Gemeinde Reppenstedt.**

Die Plangenehmigung des Landkreises Lüneburg vom 11.02.2025, die das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom **03.03.2025 bis 20.03.2025** an der folgenden Stelle aus:

### **Bei der Samtgemeinde Gellersen,**

Rathaus (Raum 14), Dachtmisser Straße 4, 21391 Reppenstedt.

Montag: 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 – 12.00. Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

Die Plangenehmigung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter [www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung](http://www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung) eingesehen werden.

Die Plangenehmigung wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg**

erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Lüneburg, 17.02.2025

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Panebianco

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Bilmer Berg II“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 11.02.2025 folgende Beschlüsse gefasst:**

1. Der Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplans „Bilmer Berg II“ einschließlich Begründung wird beschlossen.
2. Der Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die sonstigen Planunterlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen und zur Stellungnahme aufzufordern.

**Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.**

Der Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Bilmer Berg II“ einschl. Begründung sind in der Zeit vom **18.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/>) zugänglich.

Neben dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:**

- Planungsalternativen Sportpark/ Standortwahl
- Vorgaben für die Nutzung Erneuerbarer Energien
- Gründächer, Klimaschutzmaßnahmen
- Kompensation; Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsflächen
- Geschützte Landschaftsbestandteile beachten/ Schutz der Wallhecken / Abstände
- Waldabstand 30m / Waldkompensation
- Hinweise auf die Anforderungen der TA Lärm / STU und 18. BImSchV (Sportlärm)
- Hinweis auf die Anforderungen der TA Luft / Beschattung / Belüftung
- Fledermausunterführung darf nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden
- Inanspruchnahme von Ackerflächen/ Nachweis des Bedarfs
- Schutz der Artenvielfalt (Haubenlerche/ Zauneidechse)
- Hinweis auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden -> Anwendung der DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial (Bodenschutzplan)
- Beachtung des nicht motorisierten Individualverkehrs; sinnvolle Wegebeziehungen; Sichere Wegeverbindungen
- Anforderungen an die Regenwasserkanalisation/ RW Vorflutgräben
- Anforderungen an und Umgang mit archäologischen Fundstellen
- Hinweise auf das Erfordernis wasserrechtlicher Genehmigungen / Entwässerungskonzept
- Starkregenvorsorge im öffentlichen Raum

**Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:**

- Starkregenvorsorge im öffentlichen Raum

**Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:**

- Begründung mit Umweltbericht zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans „Bilmer Berg II“  
Der Umweltbericht enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in die Schutzgüter sowie deren Ausgleich. (Büro Patt/ EGL, Januar 2025)

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail ([st Stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de](mailto:st Stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de)) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeitende vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3429 zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen und der Entwurf des Bebauungsplanes liegen auch im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer

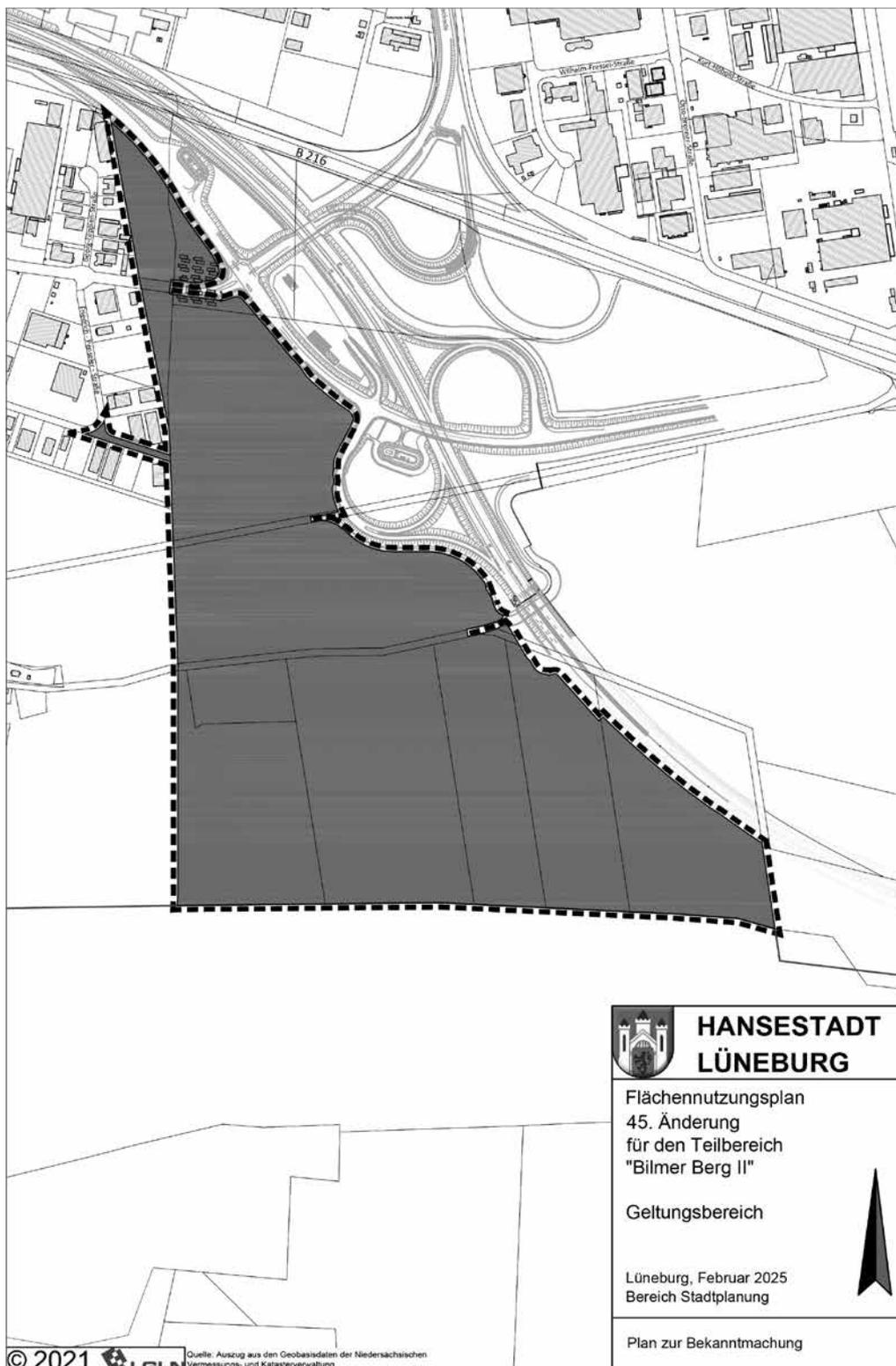
1.10, montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus.

**Hinweis:** Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB gilt ergänzend für Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 12.02.2025

In Vertretung  
Gundermann  
Stadtbaurätin



## **Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 11.02.2025 folgende Beschlüsse gefasst:**

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 103/ II „Bilmer Berg II“ einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sowie die sonstigen Planunterlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen und zur Stellungnahme aufzufordern.

**Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103/ II „Bilmer Berg II“ einschl. Begründung und vorliegende umweltrelevante Informationen/ Gutachten sind in der Zeit vom **18.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/>) zugänglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans einschl. Begründung sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:**

- Planungsalternativen Sportpark/ Standortwahl, Alternativenprüfung
- Vorgaben für die Nutzung Erneuerbarer Energien
- Gründächer, Klimaschutzmaßnahmen
- Kompensation; Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsflächen
- Geschützte Landschaftsbestandteile beachten/ Schutz der Wallhecken / Abstände
- Waldabstand 30m / Waldkompensation
- Hinweise auf die Anforderungen der TA Lärm / STU und 18. BImSchV (Sportlärm)
- Hinweis auf die Anforderungen der TA Luft / Beschattung/Belüftung
- Fledermausunterführung darf nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden
- Inanspruchnahme von Ackerflächen/ Nachweis des Bedarfs
- Schutz der Artenvielfalt (Haubenlerche/ Zauneidechse)
- Hinweis auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden -> Anwendung der DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial (Bodenschutzplan)
- Beachtung des nicht motorisierten Individualverkehrs; sinnvolle Wegebeziehungen; Sichere Wegeverbindungen
- Anforderungen an die Regenwasserkanalisation/ RW Vorflutgräben
- Anforderungen an und Umgang mit archäologischen Fundstellen
- Hinweise auf das Erfordernis wasserrechtlicher Genehmigungen / Entwässerungskonzept
- Starkregenvorsorge im öffentlichen Raum

**Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:**

- Starkregenvorsorge im öffentlichen Raum

**Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:**

- Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ mit örtlicher Bauvorschrift inkl. Grünordnungsplan  
Der Umweltbericht enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in die Schutzgüter sowie deren Ausgleich. (Büro Patt/ EGL, Januar 2025)
- Schalltechnische Untersuchung (STU) mit A 39 zum Bebauungsplan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ (BMH, Januar 2025)
- Oberflächenentwässerungskonzept für die schadlose Einleitung von Oberflächenwasser einschließlich Wasserbilanz (IGBV, Januar 2025)
- Verkehrstechnische Untersuchung (VU) zum Bebauungsplan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ (IG Schubert, Januar 2025)
- Klimaökologische Expertise zur Gewerbeentwicklung Bilmer Berg II (GEONET, Januar 2025)
- Erschließungsvorhaben Bilmer Berg II Bodenschutzkonzept (BWS, Januar 2025)
- Kartierungen der Brutvögel, Amphibien und Reptilien (EGL, Oktober 2024)
- Erfassung Fledermäuse (Manthey, Oktober 2023)
- Ausnahmeantrag Wasserfledermaus (EGL; Februar 2025)

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

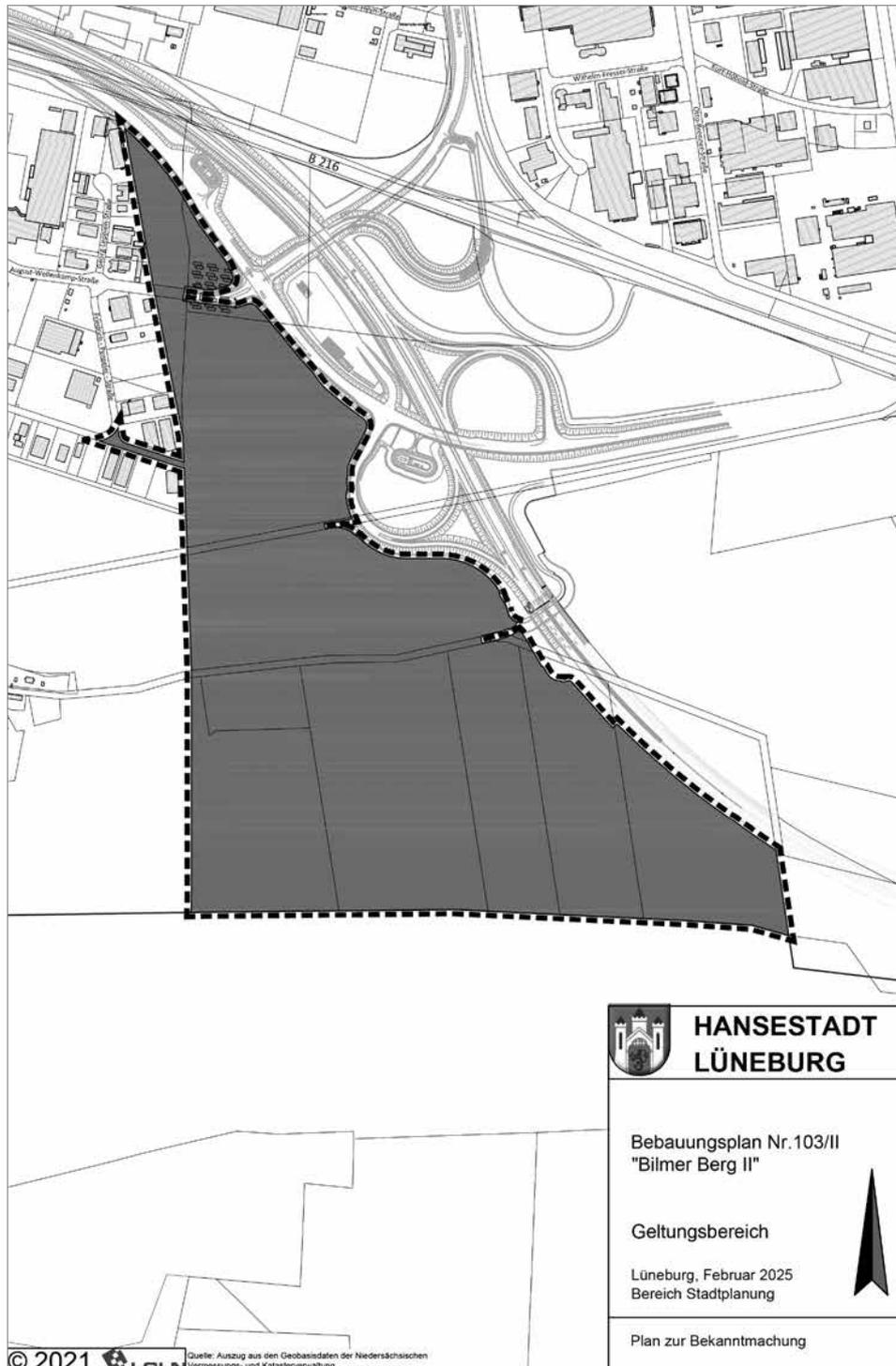
Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeitende vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3429 zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen und der Entwurf des Bebauungsplanes liegen auch im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10, montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus.

**Hinweis:** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 12.02.2025

In Vertretung  
Gundermann  
Stadtbaurätin



## Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bleckede in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

|  | 2025            | 2026            |
|--|-----------------|-----------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                 |                 |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 21.062.900 Euro | 21.116.700 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 24.159.400 Euro | 24.530.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 171.900 Euro    | 191.900 Euro    |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                       | 0 Euro          | 0 Euro          |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                 |                 |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 19.950.900 Euro | 20.075.100 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 22.059.000 Euro | 22.421.700 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                   | 6.156.700 Euro  | 4.275.700 Euro  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                   | 10.299.700 Euro | 4.363.400 Euro  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                  | 3.000.000 Euro  | 2.500.000 Euro  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                  | 714.100 Euro    | 936.400 Euro    |

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 3.000.000 Euro (2025) bzw. 2.500.000 Euro (2026) festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 480.000 Euro (2025) bzw. 0 Euro (2026) festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro bzw. 2.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

|  | 2025     | 2026     |
|--|----------|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 302 v.H. | 302 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 319 v.H. | 319 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 410 v.H. | 410 v.H. |

Bleckede, den 12.12.2024

gez. Dennis Neumann  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 11.02.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.12.10/30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Bleckede steht nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG jederzeit online unter <https://www.bleckede.de/home/rathaus/stadtverwaltung/haushalt.aspx> zur Einsichtnahme öffentlich zur Verfügung.

Diese Haushaltssatzung tritt am achten Tag nach Veröffentlichung des vorliegenden Amtsblatts in Kraft.

Bleckede, den 11.02.2025

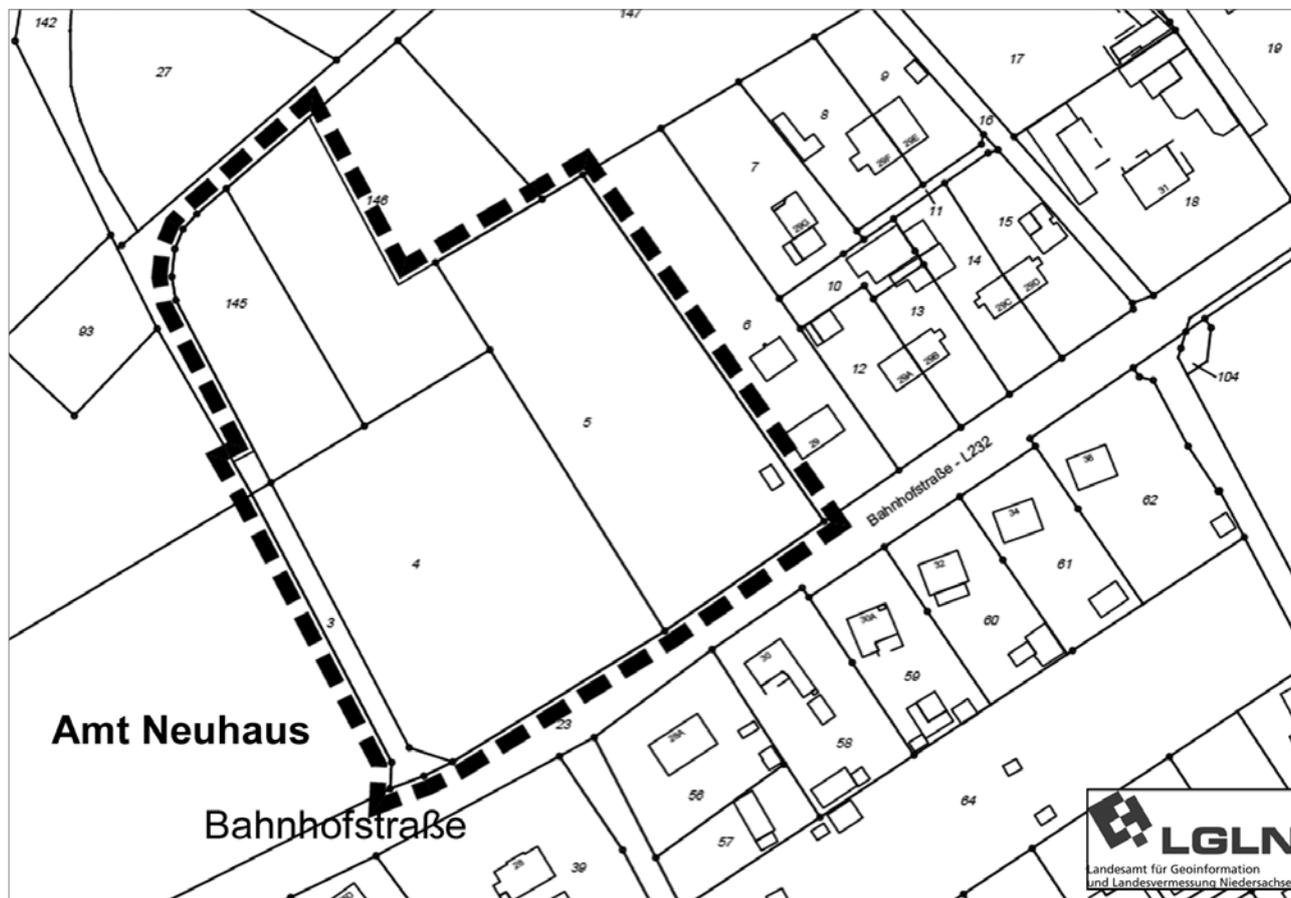
gez. Dennis Neumann  
Bürgermeister

## Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung für die 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Östlich Mühlenmoor“ der Gemeinde Amt Neuhaus

Am 05.12.2024 hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner öffentlichen Sitzung den Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Östlich Mühlenmoor“ gefasst. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Landkreis Lüneburg mit Bescheid vom 20.01.2025 (Zeichen: 62-24000108/5) die 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Östlich Mühlenmoor“ ohne Nebenbestimmungen genehmigt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Östlich Mühlenmoor“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Östlich Mühlenmoor“ ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Planunterlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023

Die 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Östlich Mühlenmoor“ mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt des Bauleitplans kann Auskunft erteilt werden. Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Außerdem können die Unterlagen des Flächennutzungsplans nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg) im Internet unter

<https://www.amt-neuhaus.de/start/planen-und-bauen/bauen/bauleitplaene-in-kraft-getreten.aspx>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Amt Neuhaus, den 28.01.2025

Gehrke  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 40 „Solarpark Dehnsen-Wohlenbüttel“ einschl. Begründung und Umweltbericht**

### **Satzungsbeschluss**

gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 40 „Solarpark Dehnsen-Wohlenbüttel“ einschl. Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich, ohne Maßstab

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Solarpark Dehnsen-Wohlenbüttel“ einschl. Begründung und Umweltbericht kann von jedermann bei der Gemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amelinghausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Solarpark Dehnsen-Wohlenbüttel“ einschl. Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, den 06.02.2025

gez. Palesch  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Gemeinde Oldendorf des Bebauungsplans Nr. 13 „Solarpark Dehnsen-Wohlenbüttel“ einschl. Begründung und Umweltbericht**

### **Satzungsbeschluss**

gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Oldendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Dehnsen-Wohlenbüttel“ einschl. Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht:



Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich, ohne Maßstab

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Dehnsen-Wohlenbüttel“ einschl. Begründung und Umweltbericht kann von jedermann bei der Gemeinde Oldendorf, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amelinghausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Dehnsen-Wohlenbüttel“ einschl. Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Oldendorf, den 06.02.2025

gez. Block  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Rehlingen Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

|     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 2.049.300 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 2.171.500 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 122.500 €   |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 0 €         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |
| 2.1 | auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 1.413.500 € |
| 2.2 | auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 2.094.500 € |
| 2.3 | auf Einzahlungen für Investitionen                            | 417.500 €   |
| 2.4 | auf Auszahlungen für Investitionen                            | 551.000 €   |
| 2.5 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0 €         |
| 2.6 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0 €         |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|   |                                       |             |
|---|---------------------------------------|-------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.831.000 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.645.500 € |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 235.500 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

### § 6

- (1) Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.
- (2) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 250.000 € (netto) übersteigen.

Rehlingen, den 20.11.2024

Gemeinde Rehlingen  
Felix Petersen  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 03. Februar 2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 18. Februar 2025 bis zum 28. Februar 2025 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

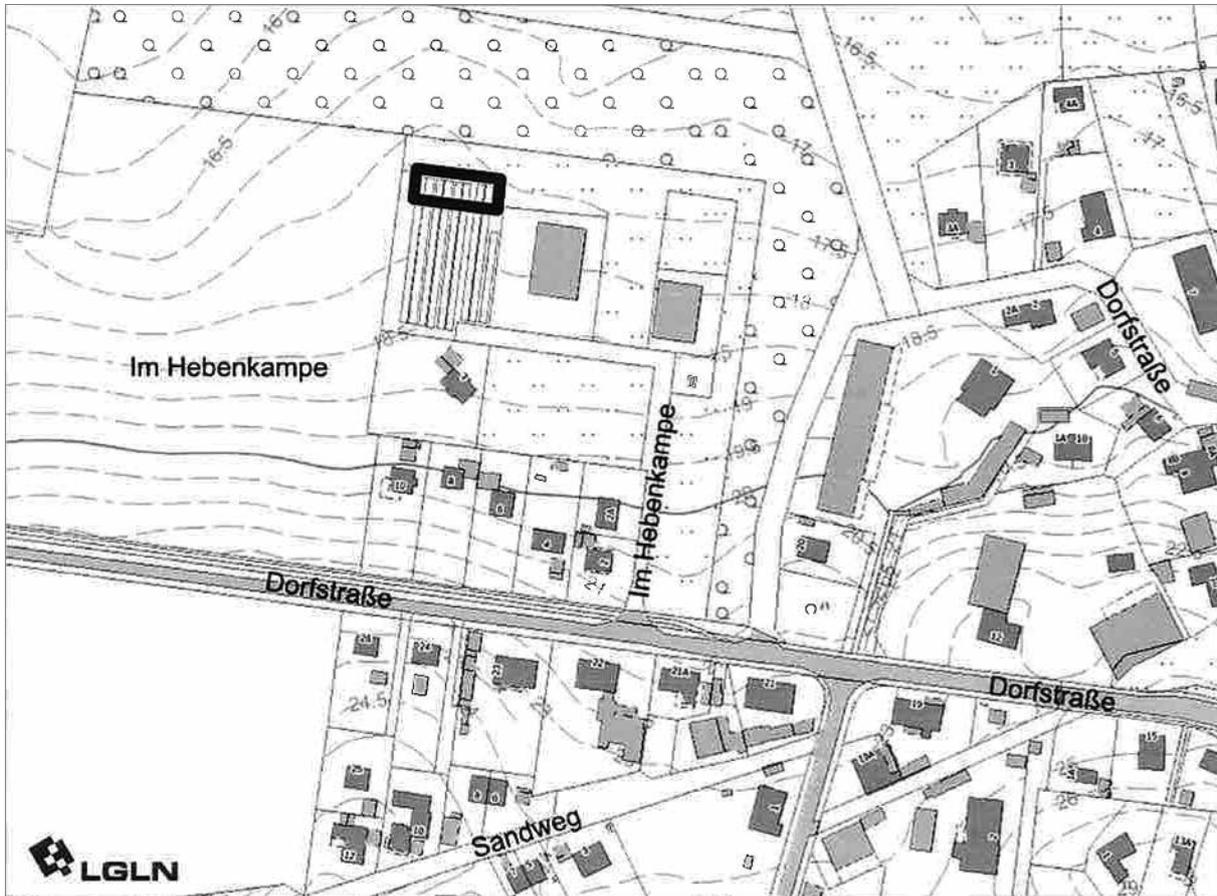
Rehlingen, den 05. Februar 2025

Felix Petersen  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Vögelsen des Bebauungsplans Nr. 17 „Im Hebenkampe“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vögelsen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 17 „Im Hebenkampe“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, Lüneburger Straße 8, 21360 Vögelsen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird außerdem im Geoportal des Landkreises Lüneburg ([geoportal.lklg.net](http://geoportal.lklg.net)) zu Informationszwecken bereitgestellt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs,
- § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Fehler

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Vögelsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Im Hebenkampe“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Vögelsen, den 13.12.2024

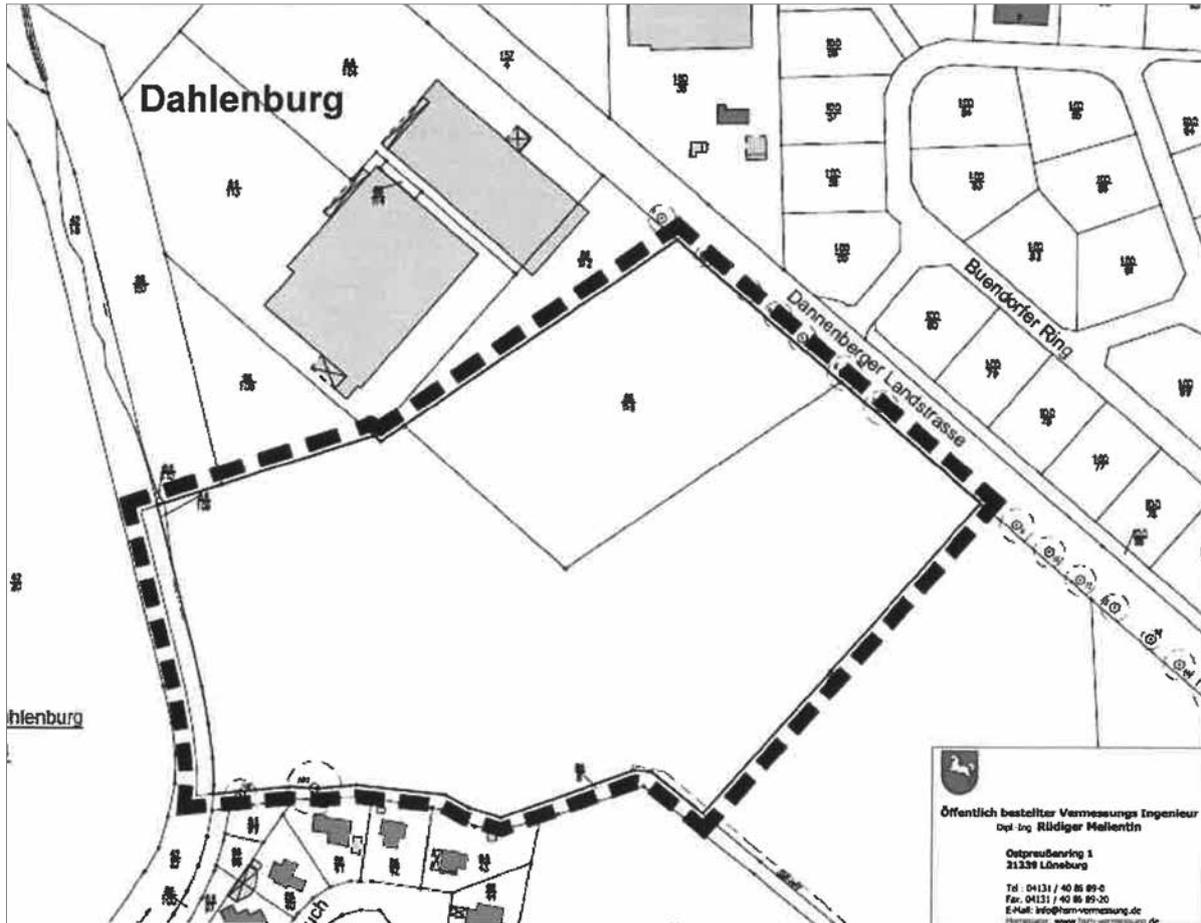
Silke Rogge  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg des Bebauungsplans Nr. 24 „Kindertagesstätte“

### Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat des Flecken Dahlenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.08.2024 den Bebauungsplan Nr. 24 „Kindertagesstätte“ gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Kindertagesstätte“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann im Rathaus Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <https://www.dahlenburg.de/home/bauen-umwelt-wirtschaft/bauen-und-wohnen/bauleitplaene.aspx> im Internet eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bauleitplans schriftlich gegenüber dem Flecken Dahlenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bauleitplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Kindertagesstätte“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Dahlenburg, den 04.02.2024

Christine Haut  
Bürgermeisterin

## **Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Verringerung der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Ilmenau**

Aufgrund des § 46 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau am 23.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren**

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Ilmenau wird für die Wahlperiode 2026 bis 2031 von 26 um 2 auf 24 verringert.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Melbeck, den 23.01.2025  
Samtgemeinde Ilmenau  
Peter Rowohl  
Samtgemeindebürgermeister

## **1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Embsen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung vom 20.12.2021 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Embsen beschlossen.

### **Artikel I**

**„§ 5 Papierlose Ratsarbeit“ wird wie folgt geändert:**

Im Rahmen der papierlosen Ratsarbeit gewährt die Gemeinde Embsen jedem Ratsmitglied auf Antrag einen Zuschuss für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit pauschal von 500,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme der Ratstätigkeit aus dem Rat aus, muss der gewährte Zuschuss zur Hälfte, mithin 250,00 €, zurückgezahlt werden.

### **Artikel II**

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

### **Artikel III**

#### **§7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Embsen, den 20.12.2021  
Peter Rowohl  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck am 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

|     |  |                    |
|-----|--|--------------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                    |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                               | 15.751.100,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 17.193.500,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                              | 0,00 Euro          |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                         | 0,00 Euro          |
| 2.  | im <b>Finanzaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                    |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 15.172.300,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 15.418.400,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                 | 230.000,00 Euro    |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                 | 6.793.100,00 Euro  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                | 3.785.000,00 Euro  |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                | 778.000,00 Euro    |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 3.100.000,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.528.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro nicht überschreiten.

### § 7

Die Wertgrenze i. S. von § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 1.000.000,00 Euro für Baumaßnahmen und für 500.000,00 Euro für Beschaffungen festgesetzt.

Scharnebeck, 12.12.2024

Samtgemeinde Scharnebeck  
Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

#### I. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Lüneburg am 22.01.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 18.02.2025 bis 28.02.2025 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 17.02.2025

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

## D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

# Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg  
Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Radegast  
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2741**

Lüneburg, 03.02.2025

## I. Einladung

### **zur Vorstandswahl der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Radegast, Landkreis Lüneburg**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Radegast wurde mit Beschluss vom 05.11.2024 angeordnet. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss ist die „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bleckede-Radegast**“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahr. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Führung ihrer Geschäfte wählt die Teilnehmergeinschaft unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens einen Vorstand.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, zu der alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Verfahrens hiermit eingeladen werden, findet statt am

**Dienstag, den 11. März 2025 um 18:00 Uhr**

**im Bleckeder Haus**

**Schützenweg 1, 21354 Bleckede.**

Der Vorstand soll aus **fünf Mitgliedern** bestehen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Sowohl unter den ordentlichen als auch unter den stellvertretenden Mitgliedern soll eine möglichst repräsentative Vertretung des ganzen Verfahrensgebietes gewährleistet sein. Vorstandsmitglieder müssen nicht Teilnehmerin oder Teilnehmer des Verfahrens sein.

Für einen zügigen Wahlablauf ist es förderlich, wenn Sie sich bereits im Vorfeld des Wahltermins bzgl. der Wahlvorschläge mit anderen Verfahrensteilnehmenden austauschen. **Wahlvorschläge werden ausschließlich im Wahltermin entgegengenommen.** Personen, die am Wahltermin nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn zum Wahltermin eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung von ihnen vorliegt, dass sie im Falle ihrer Wahl, diese annehmen.

Wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Bevollmächtigte. Alle Wahlberechtigten haben nur **eine Stimme**, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit auch nur **eine Stimme**. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

Sofern Sie am Wahltermin verhindert sein sollten, können Sie sich bevollmächtigt vertreten lassen. Entsprechende Vollmachtvordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg sowie bei der Stadt Bleckede erhältlich oder können von unserer Homepage (s. u. Hinweis) heruntergeladen werden.

Die Vollmacht **muss amtlich beglaubigt** sein und am Wahltermin vorgelegt werden. Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig. Auch hier gilt, dass die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte nur **eine Stimme** hat, selbst wenn sie oder er mehrere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer vertritt. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die nicht selbst anwesend sein können, sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht bereits stimmberechtigt ist.

**Bitte weisen Sie sich im Wahltermin mit Ihrem Personalausweis aus.**

Versäumt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer den Termin oder macht sie oder er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch, können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

**Im Anschluss an die Wahl findet die konstituierende Sitzung des Vorstandes statt.**

## **II. Ladung**

### **zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes mit Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden**

Hiermit wird der gewählte Vorstand – ordentliche und stellvertretende Mitglieder – zu seiner konstituierenden Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die Wahlversammlung im o.g. Terminlokal eingeladen. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

TOP 1: Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden

TOP 2: Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden

TOP 3: Modalitäten der Vorstandsgeschäfte

TOP 4: Verschiedenes

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Plönnigs (Tel. 04131/6972-359) oder Frau Kape (Tel. 04131/6972-345) im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.arl-lq.niedersachsen.de> eingestellt.

Bitte folgen Sie dem Pfad „Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Bleckede-Radegast“.

gez. Plönnigs

# Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg  
Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg  
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Unternehmensflurbereinigung A39-Hohnstorf**  
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 2675

Lüneburg, 06.02.2025

## **Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz**

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Beschluss vom 06.12.2024 den o. g. Plan gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt.

### **I. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Plans nach § 41 FlurbG**

Ab dem 17.02.2025 werden für die Dauer von zwei Wochen der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sowie eine Ausfertigung des Plans nach § 41 FlurbG gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel zur Einsichtnahme während der dortigen Geschäftszeiten ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umweltauswirkungen bewertet wurden.

### **II. Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und des Plans nach § 41 FlurbG**

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die Planunterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG sind auf der Internetseite des Amtes unter <https://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt; bitte folgen Sie hier dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Unternehmensflurbereinigung A39-Hohnstorf“.

### **III. Hinweis**

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes unter vorgenannter Adresse und genanntem Pfad eingestellt (s. Nr. II).

gez.

Behrends

# Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg  
Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg  
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Echem  
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2764**

**Lüneburg, 17.02.2025**

## I. E i n l a d u n g

zur

### **Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

**am Mittwoch, den 12. März 2025**

**um 19:00 Uhr im Schützenhaus Echem im Bullendorfer Holz**

– Schulstraße, 21379 Echem–

Mit Beschluss v. 16.12.2024 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Echem angeordnet.

Automatisch mit dem Beschluss ist nach § 16 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) eine **Teilnehmergeinschaft** in Form einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** entstanden. Mitglieder dieser Teilnehmergeinschaft sind alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer von Verfahrensflurstücken und Erbbauberechtigte an Verfahrensflurstücken.

Diese Teilnehmergeinschaft führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Echem**“ und hat ihren Sitz in Echem. Sie nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahr.

Im oben genannten Termin wird in diesem Verfahren die **Wahl des Vorstandes** der Teilnehmergeinschaft gem. § 21 FlurbG abgehalten. Darüber hinaus werden der aktuelle Planungsstand aus dem Vorverfahren sowie der weitere Ablauf des Verfahrens dargestellt.

Der **Vorstand** führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft gem. § 25 FlurbG; er ist also neben der „Versammlung der Teilnehmer“ und dem „Vorsitzenden des Vorstandes“ eines der drei Organe der Teilnehmergeinschaft.

Der Vorstand soll aus 5 Mitgliedern und 5 stellvertretenden Mitgliedern bestehen. Bitte machen Sie sich bereits im Vorfeld Gedanken darüber, ob Sie sich zur Wahl stellen wollen bzw. welche Kandidatinnen bzw. Kandidaten geeignet wären, die gemeinschaftlichen Anliegen und Angelegenheiten im Verfahren zu vertreten.

**Die Vorschläge werden nur im Rahmen des Wahltermins aufgenommen.**

Jede Einzeleigentümerin bzw. jeder Einzeleigentümer sowie jede Erbbauberechtigte bzw. jeder Erbbauberechtigter hat **eine Stimme**, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit auch nur **eine Stimme**.

Insofern Sie am Wahlabend verhindert sind, können Sie sich bevollmächtigt vertreten lassen. Entsprechende Vollmachtsvordrucke können Sie auf unserer Homepage (s.u. Hinweis) herunterladen oder bei uns anfordern (gerne auch telefonisch bei Herrn Pöpken, Tel. 04131/6972-344 oder Frau Holtgrewe, Tel. 04131/6972-346). Die Vollmacht muss amtlich oder öffentlich beglaubigt sein und am Wahlabend vorgelegt werden. Aber auch hier gilt, dass die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte nur **eine Stimme** hat, selbst wenn sie oder er mehrere Teilnehmer vertritt.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Insofern Sie nicht am Wahltermin teilnehmen können und sich als Vorstandsmitglied vorschlagen lassen möchten, bitten wir Sie, uns die Annahme der Wahl vorher zu bestätigen.

Nehmen Sie die Möglichkeit zur Wahl wahr.

Nach der Wahl findet im Anschluss die konstituierende Sitzung des Vorstandes statt:

## **II. L a d u n g**

**zur**

**konstituierende Sitzung des Vorstands mit Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden**

Hiermit wird der gewählte Vorstand – Mitglieder und Stellvertreter – zu seiner konstituierenden Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die Wahlversammlung im o.g. Terminlokal eingeladen. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

TOP 1: Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden

TOP 2: Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden

TOP 3: Modalitäten der Vorstandsgeschäfte

TOP 4: Verschiedenes

### Hinweis:

Die vorstehende Bekanntmachung wird nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:

<http://www.arl-ig.niedersachsen.de> .

Folgen Sie auf der Startseite dem Pfad über /Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen /Zentralstandort Lüneburg/Vereinfachte Flurbereinigung Echem

gez. Behrends